

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 199 vom 25.8.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État, Belgien) — Coditel Brabant SPRL/Commune d'Uccle, Région de Bruxelles-Capitale**

(Rechtssache C-324/07) (<sup>1</sup>)

**(Öffentliche Aufträge — Vergabeverfahren — Öffentliche Dienstleistungskonzessionen — Konzession für den Betrieb eines gemeindlichen Kabelfernsehnetzes — Vergabe an eine interkommunale Genossenschaft durch eine Gemeinde — Transparenzpflicht — Voraussetzungen — Ausübung einer Kontrolle durch die konzessionserteilende Stelle über die konzessionsnehmende Einrichtung wie über ihre eigenen Dienststellen)**

(2009/C 6/10)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Coditel Brabant SPRL

Beklagte: Commune d'Uccle, Région de Bruxelles-Capitale

Beteiligte: Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision (Brutélé)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Auslegung der fundamentalen Grundsätze des primären Gemeinschaftsrechts (Diskriminierungsverbot und Transparenzgrundsatz) sowie der Ausnahmen von diesen Grundsätzen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungskonzessionen — Konzession für den Betrieb eines gemeindlichen Kabelfernsehnetzes — Erforderlichkeit einer Ausschreibung vorbehaltlich der Fälle, in denen die konzessionserteilende Stelle über die konzessionsnehmende Einrichtung eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und in denen die konzessionsnehmende Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Stelle verrichtet, die ihre Anteile innehat

**Tenor**

1. Die Art. 43 EG und 49 EG, der Gleichheitsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

sowie die daraus folgende Transparenzpflicht hindern eine öffentliche Stelle nicht daran, eine öffentliche Dienstleistungskonzession ohne Ausschreibung an eine interkommunale Genossenschaft zu vergeben, deren Mitglieder sämtlich öffentliche Stellen sind, wenn diese öffentlichen Stellen über die Genossenschaft eine Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen und die Genossenschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für diese öffentlichen Stellen verrichtet.

2. Vorbehaltlich der Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf das Maß an Selbständigkeit der in Rede stehenden Genossenschaft durch das vorlegende Gericht kann unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, wenn die Entscheidungen über die Tätigkeiten einer interkommunalen Genossenschaft, deren Anteile ausschließlich von öffentlichen Stellen gehalten werden, von Satzungsorganen dieser Genossenschaft getroffen werden, die aus Vertretern der angeschlossenen öffentlichen Stellen bestehen, die Kontrolle, die diese Stellen über die betreffenden Entscheidungen ausüben, als Kontrolle dieser Stellen über die Genossenschaft wie über ihre eigenen Dienststellen angesehen werden.
3. Wenn eine öffentliche Stelle einer interkommunalen Genossenschaft, deren Mitglieder sämtlich öffentliche Stellen sind, beiträgt, um ihr die Verwaltung eines gemeinwirtschaftlichen Dienstes zu übertragen, kann die Kontrolle über die Genossenschaft durch die ihr angeschlossenen Stellen, damit sie als eine Kontrolle wie über deren eigene Dienststellen angesehen werden kann, von den angeschlossenen Stellen gemeinsam, gegebenenfalls mit Mehrheitsbeschluss, ausgeübt werden.

(<sup>1</sup>) ABL C 21 vom 8.9.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Heuschen & Schrouff Oriental Foods Trading BV**

(Rechtssache C-375/07) (<sup>1</sup>)

**(Vorabentscheidungsersuchen — Gültigkeit einer Einreihungsverordnung — Auslegung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1196/97 — Art. 220 und 239 des Zollkodex — Art. 871 und 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Getrocknete Teigblätter aus Reismehl, Salz und Wasser — Zolltarifliche Einreihung — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Erlassverfahren — Erkennbarer Irrtum der Zollbehörden — Offensichtliche Fahrlässigkeit des Einführers)**

(2009/C 6/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlande

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Staatssekretaris van Financiën

Beklagte: Heuschen & Schrouff Oriëntal Foods Trading BV

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1196/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 170, S. 13), von Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 (ABl. L 212, S. 18) geänderten Fassung und von Art. 871 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) — Getrocknete Teigblätter aus Reismehl, Wasser und Salz — Einreihung in die Position 1905 der KN — Nacherhebung von Zöllen — Irrtum der Zollbehörden, der „vom Zollschuldner nicht erkannt werden konnte“ — Zwingende Befassung der Kommission

**Tenor**

1. Aus Reismehl, Salz und Wasser hergestellte Teigblätter, die getrocknet, jedoch keiner Wärmebehandlung unterzogen worden sind, gehören zur Unterposition 1905 90 20 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1624/97 der Kommission vom 13. August 1997.
2. Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1196/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur in Frage stellen könnte.
3. Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einem Mitgliedstaat mit einem Antrag auf Erlass von Eingangsabgaben nach Art. 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung befasst worden und hat sie bereits eine Entscheidung erlassen, die rechtliche oder tatsächliche Feststellungen zu einem bestimmten Einfuhrgeschäft enthält, binden diese Feststellungen gemäß Art. 249 EG alle Organe des Mitgliedstaats, an den diese Entscheidung gerichtet ist, einschließlich seiner Gerichte, die diesen Fall im Hinblick auf Art. 220 dieser Verordnung prüfen sollen.

Hat der Einführer innerhalb der Frist des Art. 230 Abs. 5 EG eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhoben, mit der diese über einen Antrag auf Erlass der Abgaben nach Art. 239 der genannten Verordnung befindet, so ist es Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob das Verfahren auszusetzen ist, bis endgültig über diese Nichtigkeitsklage entschieden ist, oder selbst den Gerichtshof der Europäischen

Gemeinschaften mit einer Vorabentscheidungsfrage nach der Gültigkeit anzurufen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 82 vom 14.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Efrosyni Alexiadou**

(Rechtssache C-436/07 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Schiedsklausel — Vertrag über ein Vorhaben zur Entwicklung einer Technologie für die Herstellung wasserundurchlässiger Häute — Rückzahlung von Vorschüssen — Zinsen)

(2009/C 6/12)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: D. Triantafyllou)

Andere Verfahrensbeteiligte: Efrosyni Alexiadou (Prozessbevollmächtigter: Ch. Matellas und E. Alexiadou, dikigoros)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2007, Kommission/Alexiadou (T-312/05), mit dem das Gericht eine auf eine Schiedsklausel gestützte Klage abgewiesen hat, die darauf gerichtet war, die Beklagte zur Rückzahlung des Vorschusses zu verurteilen, der von der Kommission im Rahmen eines Vertrags über ein Vorhaben zur Entwicklung einer Technologie für die Herstellung wasserundurchlässiger Häute (Vertrag G1ST-CT-2002-50227) gezahlt worden war

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 2007, Kommission/Alexiadou (T-312/05), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 269 vom 10.11.2007.